



Gemeinde Gaal

Bischoffeld 25
8731 Gaal

UID-Nr. ATU59449902

Tel: (03513) 8820

Fax: (03513) 8820-4

E-Mail: gde@gaal.gv.at

Gaal, am 3. Oktober 2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.10.2025 gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-620-08/3.17 FWP (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 19.09.2025, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

06.10.2025 bis einschließlich 01.12.2025 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 70/2 und 71/2 der KG 65108 Gaal werden als Aufschließungsgebiet für Bauland - Erholungsgebiet (EH(21)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,6 festgelegt.
Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt: Innere Erschließung, Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit, Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung.
- (2) Als Baulandmobilisierungsmaßnahme wird für die unter (1) neu festgelegten Teilfläche des Grundstückes 71/2 der KG 65108 Gaal eine Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.
- (3) Für die unter (1) festgelegte Flächen wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes (B15) festgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@gaal.gv.at)

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister



(Kranz Heribert BA)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 6.10.2025

abgenommen am: